

Marke „EKS“: Abmahnungen wegen angeblicher Verstöße gegen Markenrecht

Die Ergebnisse eines rechtsanwaltlichen Gutachtens

Seit Jahren werden Personen und Unternehmen abgemahnt, die „EKS“ oder damit verbundene Begriffe im beruflichen Kontext verwenden. Die Rechte an der Marke „EKS“ sind unbestritten. Der von Wolfgang Mewes zu Lebzeiten vertretene Ansatz als solcher – der vom BSF seit nunmehr 50 Jahren angewandt und heute als Mewes-Strategie in der Umsetzung unterstützt wird – ist jedoch einem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich. Soweit der Tenor eines vom BSF beauftragten fachanwaltlichen Gutachtens.

Die im Gutachten bewerteten Abmahnungen beinhalten jeweils Ausführungen zum Urheberrecht, zum Markenrecht sowie zu Rechtspositionen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

1. Urheberrechte

In den Abmahnungsschreiben wird behauptet, dass der Abmahner im Rahmen von Vereinbarungen (über Dritte) ermächtigt worden zu sein, die von Prof. Mewes geschaffene Engpass-



Abmahnung! Was nun ...?

konzentrierte Strategie im Wege der Karriere- und Unternehmensberatung zu verbreiten und gegenüber Nachahmern bzw. Wettbewerbern zu schützen. Ferner sei er dazu ermächtigt worden, Schadenersatz zu fordern und Zahlungen entgegenzunehmen.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern in den untersuchten Abmahnungen überhaupt urheberrechtliche Aspekte tangiert sein könnten. Denn das Urheberrecht schützt lediglich die konkrete Ausdrucksform, welche ein urheberrechtliches Werk gefunden hat, nicht aber die hinter dem Werk stehende Idee. Der von Prof. Mewes vertretene Ansatz als solcher ist mithin einem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich.

Der von Mewes vertretene Ansatz als solcher ist einem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich.

2. Rechte aus dem Markengesetz

Eine Benutzung des Zeichens „EKS“ stellt nur dann eine markenrechtlich unzulässige Verwendung dar, wenn dieses Zeichen tatsächlich als Marke benutzt wird. Die Frage, ob eine markenmäßige Benutzung vorliegt, führt in der Praxis häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten und lässt sich nicht pauschal beantworten. Es ist durchaus denkbar, dass die Verwendung des Begriffs „EKS“ (ggf. auch in Kombination mit „Strategie“ oder Ähnlichem) markenrechtlich problematisch sein kann, sofern dieser Begriff als Marke aufgefasst werden könnte. Ein solches Verständnis kann dort naheliegen, wo der Begriff ohne Kontext in Alleinstellung verwendet wird. Es empfiehlt sich daher, den Begriff „EKS“ entweder nicht zu verwenden oder Herkunft und Bedeutung des Begriffs in unmittelbarer räumlicher Nähe so zu

erläutern, dass den angesprochenen Verkehrskreisen deutlich wird, dass der Begriff nicht als Marke, sondern als beschreibende Angabe verwendet werden soll.

3. Rechte aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Eine Markenverletzung kommt von vornherein nur dort in Betracht, wo der Begriff „EKS“ tatsächlich als Marke und nicht als beschreibende Angabe verwendet wird.

Was die Frage einer möglichen Verletzung der eingetragenen Wortmarke „EKS“ angeht, muss für jeden Einzelfall gesondert beurteilt werden, ob von einer Markenverletzung auszugehen ist oder ob es sich um die markenrechtlich unproblematische Verwendung beschreibender Angaben handelt. Da es jeweils auf alle Umstände des Einzelfalles ankommt, ist eine pauschale Aussage an dieser Stelle nicht möglich.

Der Bundesverband StrategieForum e.V. empfiehlt seinen Mitgliedern, den Begriff „EKS“ nicht in Alleinstellung, sondern allenfalls eingebettet in entsprechende Erläuterungen zu Herkunft und Bedeutung dieses Begriffs zu verwenden. **Wer sichergehen möchte, sollte auf die Verwendung des Begriffes „EKS“ vollständig verzichten**, auch wenn dies rechtlich gesehen nicht unbedingt zwingend ist.

Die markenmäßige Verwendung des Begriffes „MEWES Strategie“ ist mit Zustimmung des Bundesverbands möglich und kann nicht vom Abmahner untersagt werden. Wenn Sie konkrete Fragen haben oder von einer Abmahnung betroffen sind, wenden Sie sich gern an das ServiceBüro: mail@strategie.net